

Information der Öffentlichkeit gemäß Anhang V der 12. BImSchV

Im folgenden Dokument informiert sie der Betreiber eines Betriebsbereiches nach Definition der Störfallverordnung (12. BImSchV) über Risiken und Schutzmaßnahmen, die für die Öffentlichkeit nach §8a und des Anhang V der Störfallverordnung erforderlich sind.

Wer ist der Betreiber?

Der Betreiber ist die van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co KG. Mit dem Geschäftsführer Roland van Asten und der Betriebsleiterin Jan Osterfeld. Für die Sicherheit im Störfall ist Herr Jens Preißer verantwortlich.

Was ist ein Störfall?

Ein Störfall ist ein Unfall in der Anlage. Die Störfallverordnung setzt recht klare Kriterien dafür ein, wann ein tatsächlicher Störfall vorliegt, also der normale Betrieb gestört ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn unglücklicherweise mindestens sechs Mitarbeiter so schwer verletzt werden, dass sie alle sechs mindestens einen Tag ins Krankenhaus müssen. In diesem und auch in anderen Fällen (im Anhang VI der StörfallVO zu finden) muss sich der Betreiber ganz automatisch bei den verantwortlichen Behörden melden.

Um welchen Betriebsbereich geht es?

Der Betriebsbereich um den es sich in dieser Information handelt, ist die Schweinezuchtanlage Am langen Raine in Neumark. Oder um ganz genau zu sein, die Biogasanlage, die zwischen zwei Stallkomplexen in Richtung des Feldes steht. Diese wurde mit Genehmigungsbescheid 24/11 vom 17.12.2013 durch die zuständige Behörde genehmigt. Das ECI EnviroConsult Ingenieurbüro Dr. Lux e.K. hat im Jahr 2012 das erste Mal die Sicherheit dieser Anlage bewertet und ein Störfallsicherheitskonzept erstellt, das unsere Anlage der sogenannten unteren Klasse zugeordnet hat. Dies bedeutet, dass die Störfallverordnung (12.BImSchV) bereits seit dieser Zeit für unsere Anlage gilt und wir ein Betriebsbereich nach dieser Verordnung sind.

Was passiert im Betriebsbereich?

Im Betriebsbereich der van Asten Tierzucht Neumark GmbH & Co. KG werden hauptsächlich Schweine gezüchtet. Wie bei Schweinen in der Regel üblich, werden diese gefüttert und scheiden danach das Ganze als Gülle wieder aus. Diese wird im Stall gesammelt und über zwei Vorgaben zusammen mit weiteren Kofermenten den Behältern der Biogasanlage (Hydrolysefermenter, Fermenter und Nachgärer) zugeführt und vergoren wobei Biogas produziert wird. Bei den Kofermenten handelt es sich um:

- Getreide,
- Rübenblattsilage,
- Rübenblatt frisch,
- Zuckerrübensilage,
- Zuckerrüben,
- GPS (Ganzpflanzensilage),
- Grassilage,
- CCM (Corn-Cob-Mix oder auch Maissilage),
- frisches Gras/ Grünschnitt,
- Stroh,
- gepresste Rindergülle,
- Rinderfestmist
- Hühnertrockenkot

Nachdem das Gemisch (das sogenannte Substrat) ausgegoren ist, wird es in zwei Gärrestlagern gelagert, bis es von Landwirten zum Düngen ihrer Felder abgeholt wird. Das entstandene Biogas sammelt sich hingegen unter den großen grünen Planen bzw. Doppelmembranen über den Behältern. Da diese dicht sind, kann das Gas nicht entweichen, und drückt sich sozusagen fast von selbst über angeschlossene Rohre zu einem Blockheizkraftwerk. Sollte einmal mehr Gas vorhanden sein, als das Kraftwerk abnehmen kann, so stehen zwei Heizkessel bereit in denen das Gas ebenfalls verbrannt werden kann, um zum Beispiel die Ställe damit zu heizen.

Welche Stoffe bzw. Chemikalien werden im Betriebsbereich verwendet?

Neben normalen Gefahrstoffen, wie Desinfektionsmittel, werden sogenannte störfallrelevante Stoffe verwendet und gelagert. Bei diesen handelt es sich um Gefahrstoffe, die in Mengen vorhanden sind, die im Anhang I der Störfallverordnung beschrieben sind. Dabei handelt es sich um:

- Gasöle, in diesem Fall Diesel und Heizöl, die umweltschädigend und gesundheitsschädlich sind
- Biogas, welches durch die Entschwefelung direkt im Gärprozess nicht mehr giftig, jedoch immer noch ein entzündliches Gas ist

Alles was hingegen in Mengen vorhanden ist, die kleiner sind als 2% der im Anhang I angegebenen Schwellenwerte, wird als nicht störfallrelevant betrachtet. Diese Stoffe (wie zum Beispiel

Desinfektionsmittel) fallen allerdings nicht unter den Tisch, sondern ihre Gefahr wird über eine Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des Arbeitsschutzes betrachtet.

Wie werde ich informiert, wenn ein Störfall eintritt?

Sobald ein Störfall eintritt, informiert der Anlagenbetreiber Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Diese entscheiden dann, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Im Rahmen der Anzeige nach Störfallverordnung und des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz müssen diese nämlich beteiligt werden, und sind daher schon vorbereitet. Sollte es zum Beispiel zu einer Verpuffung in einem Gärrestlager gekommen sein, so rückt die Feuerwehr an, um eventuell entstehende Brände zu löschen und das gegebenenfalls herumgeflogene oder austretende Substrat einzudämmen. In diesem Fall gilt:

Halten Sie bitte Fenster und Türen geschlossen und behindern Sie die Rettungskräfte nicht bei ihrer Arbeit!

Ähnlich wie beim Verbrennen von Plastiktüten oder Planen kann der Rauch aus der brennenden Plane bzw. Membran gefährliche Rauchgase freisetzen.

Halten Sie ihr Radio und das Telefon eingeschaltet, falls die Rettungskräfte eine Evakuierung in Erwägung ziehen!

Betreten Sie nicht das Betriebsgelände!

Um ihre Sicherheit zu gewährleisten, bitten wir Sie das Betriebsgelände auch dann nicht zu betreten, wenn keine offensichtlichen Gefahren mehr bestehen. Ihre Sicherheit geht vor!

Wann wurde der Betriebsbereich das letzte Mal vom Amt besichtigt?

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung nach §17 Abs. 2 12.BImSchV erfolgte am 27.11.2023.

Die Besichtigung erfolgt bei Betrieben der unteren Klasse in der Regel alle drei Jahre.

Wo kann ich mehr erfahren?

Auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) können Sie sich weitere Informationen über umweltrelevante Themen wie z.B. Stoffemissionen und Gewässerschutzmaßnahmen bei sogenannten informationspflichtigen Stellen einholen. Diese sind zum Beispiel das Umweltbundesamt, aber auch ihr entsprechendes Landesamt für Umwelt, in diesem Fall das TLUBN, sowie die Behörden auf Kreis- und Gemeindeebene. Aber auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für weitere Informationen recherchieren Sie bitte im UIG und den entsprechenden

Landesgesetzen, wie dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), oder treten Sie in Kontakt mit den oben genannten Stellen.

Beachten Sie bitte: Für Auskünfte nach dem UIG werden Gebühren erhoben!